Versand von Zuwendungsbestätigungen

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass wir erst ab einem Betrag über 300,– Euro eine Zuwendungsbescheinigung zusenden. Für die darunter liegenden Beträge reicht es, gemäß der gesetzlichen Vorgaben, beim Finanzamt den entsprechenden Kontoauszug der Bank oder Ausdruck beim Onlinebanking zusammen mit der unten stehenden Erklärung des Fördervereins abzugeben. Sollte Ihre Zuwendung die Summe von 300,– Euro übersteigen, erhalten Sie auch weiterhin eine Spendenbescheinigung.

Erklärung zur Vorlage beim Finanzamt



Freunde und Förderer der Wilhelma e.V.

Wir sind wegen Förderung von Wissenschaft und Forschung, Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie der Förderung des Tierschutzes nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamts Stuttgart-Körperschaften, St-Nr. 99019/30471, für die Jahre 2021 bis 2023 vom 08.10.2024 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Mit Feststellungsbescheid nach § 60 a Abs. 1 AO vom 26.02.2014 wurde vom Finanzamt Stuttgart-Körperschaften festgestellt, dass die Satzung des Vereins die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO erfüllt. Art der Zuwendung: Mitgliedsbeitrag/Spende

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Volksbildung sowie der Förderung des Tierschutzes verwendet wird.